



STADT BAD KISSINGEN

Satzung der Großen Kreisstadt Bad Kissingen zur Regelung der Gebühren für die Stadtbücherei (Büchereigebührensatzung) vom 4. April 2019

Beschluss des Stadtrates:	3. April 2019
Bekanntmachung:	12. April 2019 (KGAMBI. Nr. 8)

Die Stadt Bad Kissingen erlässt auf Grund von Art 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Bad Kissingen erhebt für die Nutzung ihrer Stadtbücherei Gebühren und Auslagen nach den folgenden Vorschriften.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Nutzer gem. § 3 Benutzungssatzung für die Stadtbücherei Bad Kissingen (Benutzungssatzung) verpflichtet. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anmeldung, Nutzungsbeitrag, Partnerausweis

(1) Die Nutzung der Medien in den Räumen der Stadtbücherei ist gebührenfrei.

(2) Für die Ausleihe von Medien wird ein jährlicher Nutzungsbeitrag gem. § 3 Abs. 1 der Benutzungssatzung erhoben, der unabhängig von der Anzahl der entliehenen Medien für

- | | | |
|----|---------------|------------|
| 1. | Volljährige | 12,00 Euro |
| 2. | Minderjährige | 4,00 Euro |
| 3. | Kurgäste | 3,00 Euro |

beträgt.

(3) Im Falle der Ausstellung eines Partnerausweises gem. § 4 Abs. 3 der Benutzungssatzung beträgt der Nutzungsbeitrag für alle Leseausweise gemeinsam 18,00 Euro.

§ 4 Vorbestellung und Fernleihe

Für das Vorbestellen gem. § 5 Abs. 5 der Benutzungssatzung von Medien sowie für die Fernleihe gem. § 5 Abs. 6 der Benutzungssatzung von Medien wird eine Gebühr in Höhe von 1,00 Euro pro Medium erhoben.

§ 5 Auslagen

Bei Nutzungen, für die Gebühren erhoben werden, tragen die Nutzer auch die weiteren tatsächlich entstandenen Auslagen, insbesondere Porto und Gebühren Dritter.

§ 6 Säumnis- und Mahngebühren

(1) Bei Überschreiten der Ausleihfrist gem. § 5 Abs. 4 der Benutzungssatzung wird für jedes nicht oder nicht rechtzeitig zurückgegebenes Medium eine Säumnisgebühr in Höhe von 1,00 Euro je angefangene Woche erhoben.

(2) Zusätzlich zu den Säumnisgebühren werden Mahngebühren erhoben. Für die 1. Mahnung fällt eine Mahngebühr in Höhe von 1,50 Euro an, für jede weitere Mahnung erhöht sich die Mahngebühr um jeweils 1,00 Euro.

§ 7 Ersatzbeschaffung von Medien

Für Ersatzbeschaffungen gem. § 8 der Benutzungssatzung von Medien wird über einen Schadensersatz, Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung und Säumnisgebühren hinaus eine Pauschale für die Bearbeitung von 10,00 Euro erhoben.

§ 8 Nutzung des Internets

Für die Nutzung des Internets gem. § 10 der Benutzungssatzung an den PC-Arbeitsplätzen der Stadtbibliothek ist für jede angefangene 30 Minuten eine Gebühr von 1,00 Euro erhoben.

§ 9 Weitere Nutzungsgebühren

- (1) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises gem. § 4 Abs. 4 der Benutzungssatzung wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben.
- (2) Für die Ermittlung personenbezogener Daten, die sich geändert haben und deren Änderung der Stadtbücherei nicht mitgeteilt wurde, wird zuzüglich zu den der Stadtbücherei durch die Nachforschung entstandenen nachgewiesenen Kosten eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

§ 10 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Der Nutzungsbeitrag des § 3 entsteht mit der erstmaligen Anmeldung. In der Folgezeit entsteht der Nutzungsbeitrag bei der ersten Ausleihe nach Ablauf des Nutzungszeitraums.
- (2) Die Gebühren entstehen
 1. im Fall des § 4 mit Bereitstellung des Mediums, unabhängig davon, ob der Nutzer das vorbestellte Medium tatsächlich abholt
 2. im Fall des § 6 Abs. 1 mit Überschreiten der Ausleihfrist
 3. im Fall des § 6 Abs. 2 mit Erstellen des Gebührenbescheides
 4. im Fall des § 7 mit Erstellen des Gebührenbescheides
 5. im Fall des § 8 mit Beginn des nächsten Nutzungszeitraums
 6. im Fall des § 9 Abs. 1 mit Ausstellung eines Ersatzausweises
 7. im Fall des § 9 Abs. 2 mit Abschluss der Nachforschung.
- (3) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den jeweiligen Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Bad Kissingen vom 25. Januar 1984 außer Kraft.

Bad Kissingen, den 4. April 2019
Große Kreisstadt Bad Kissingen

Kay Blankenburg
Oberbürgermeister